

R-105-13

Entscheid

der II. Kammer

vom 27. November 2014

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder,
lic. iur. O. Rabaglio, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

1. **A.**,
2. **B.**,
3. **C.**,
4. **D.**,

Rekurrenten

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Y.,

Rekursgegnerin

betreffend

Protokollberichtigung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Am 28. November 2013 führte die Römisch-katholische Kirchengemeinde Y. eine Kirchgemeindeversammlung durch, in welcher unter Traktandum 4 unter dem Titel "Orientierung über Prozess Aufgaben- und Finanzplanung" seitens der Kirchenpflege die geplante Entwicklung insbesondere bezüglich der Schaffung eines Seelsorgeraumes informiert wurde.

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2013 verlangen die Rekurrenten eine Berichtigung des Protokolls zu Traktandum 4 und beantragen, dass die unter Traktandum 4 fehlenden Aussagen des Kirchenpflegepräsidenten betreffend Entscheidungsfindung der Kirchenpflege im Zusammenhang mit dem Abbau einer Stelle im Bereich E. ergänzt würden, "weil wichtige Rückschlüsse zur Qualität des Vorgehens und der daraus resultierenden Entscheidung geschlossen werden können". Die fehlende Stellungnahme von Bereichsleiter E. und die verkürzte Stellungnahme von F., würden als wesentlich erachtet, weil sich daraus wichtige Rückschlüsse in Bezug auf den Informationsfluss zwischen Kirchenpflege und Seelsorger ziehen liessen.

Die Rekurrenten legen mit dieser Begründung eine neu gefasste bzw. in verschiedenen Punkten ergänzte Protokollversion vor, welche beinhalten soll, dass der Präsident der Kirchenpflege ausgeführt habe, dass die Entscheidungsfindung der Kirchenpflege in Bezug auf den Abbau einer Stelle im Bereich E. "auf Bauchgefühlen bzw. subjektiven Eindrücken beruhen, die anhand von willkürlich geführten Interviews mit Betroffenen gewonnen wurden." (Korrekturbegehren 1).

In Korrekturbegehren 2 werden Aussagen von Bereichsleiter E. zur Aufnahme ins Protokoll vorgeschlagen, welche durch eine umfangreiche Stellungnahme von F. zu Vorgängen in der Vergangenheit ergänzt worden seien.

Mit Verfügung vom 7. Januar 2014 lud die Rekurskommission die Rekursgegnerin zur Stellungnahme und zur Akteneinreichung ein.

In der Stellungnahme vom 23. Januar 2014 beantragt die Rekursgegnerin, auf den Protokollentwurf nicht einzutreten und schlägt eventualiter eine verkürzte Ergänzung des Protokolls vor.

Am 3. Februar 2014 stellte die Rekurskommission diese Stellungnahme zusammen mit den vorgelegten Unterlagen den Rekurrenten zur Kenntnisnahme zu.

Innert angesetzter Frist liessen sich die Rekurrenten mit Eingabe vom 17. Februar 2014 vernehmen und machten weitere Ausführungen zur Sache, insbesondere zu Vorgängen in der Vergangenheit, die nach ihrer Meinung wichtig seien und ins Protokoll gehörten. Sie

hielten an ihren Anträgen fest. Am 3. März 2014 wurde diese Stellungnahme der Rekursgegnerin unter Fristansetzung zu einer weiteren Stellungnahme zugestellt. Die Rekursgegnerin verzichtete auf eine weitere Eingabe.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Gemäss Art. 47 lit. g der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) behandelt die Rekurskommission Rekurse gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen. Sodann beurteilt die Rekurskommission nach Art. 47 lit. e KO Rekurse gegen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe.

1.2 Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) und bei Rekursen nach Art. 47 lit. g KO die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

1.3 Nach § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG) kann innert 30 Tagen ein Begehren um Berichtigung des Protokolls einer Gemeindeversammlung eingereicht werden. Mit Protokollberichtigungsbegehren kann nur beanstandet werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergebe, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthalte oder dass es Aussagen in einer Weise wiedergebe, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen (Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3.A., Wädenswil 2000, § 54 Rz. 8.1).

1.4. Die Rekurrenten sind als Stimmberechtigte der Kirchgemeinde Y. grundsätzlich zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht.

2.

2.1 Die Rekurrenten verlangen unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Themas Ergänzungen der Protokollierung, wobei sie einerseits ergänzende Ausführungen des Präsidenten der Kirchenpflege zu protokollieren verlangen (Korrekturbegehren 1) und des weiteren Diskussionsbeiträge von zwei Personen in ausführlicher Form protokolliert haben möchten (Korrekturbegehren 2). Die Rekurrenten machen nicht geltend, es sei etwas aus dem Protokoll als falsch zu entfernen, sie verlangen vielmehr Ergänzungen des Vorhandenen.

2.2 Die Rekursgegnerin protokolliert den Versammlungsverlauf in der Form eines sog. abgekürzten Verhandlungsprotokolles, welches mehr als die blossen Beschlüsse, eben die Verhandlungen wiedergibt, wobei ein solches Protokoll zusätzlich zum notwendigen Inhalt aus den Verhandlungen nur festhält, was als wesentlich erscheint. Ein solches Protokoll, das die Voten nicht wörtlich wiedergibt, ist zulässig (Thalmann, a.a.O., § 54 Rz. 5.2).

2.3 Das hier zur Diskussion stehende Traktandum ist eine Orientierung: Die Kirchenpflege nimmt die Kirchgemeindeversammlung zum Anlass, über aktuelle Themen und besondere Vorkommnisse aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu orientieren. Es ist bereits bei der Traktandierung keine Diskussion und insbesondere auch keine Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vorgesehen. Anlass zu dieser Orientierung sind Geschehnisse in der Vergangenheit rund um die Schaffung eines Seelsorgeraumes zusammen mit Z und um von der Kirchenpflege getroffene Personalentscheide (ein erfolgter Stellenabbau im Bereich E.).

Gemäss Protokoll hat der Präsident der Kirchenpflege ausführlich über den Stand der Dinge im Zusammenhang mit der Entwicklung eines aktiven und effizienten Pfarreilebens informiert. Er hat dargelegt, wo die Diskussionen um die Schaffung eines Seelsorgeraumes stehen, dass das Projekt nach einem versuchsweisen Start wieder im Einvernehmen mit G. gestoppt worden sei und dass mit der Kirchgemeinde Z eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen worden sei. Aufgrund der Analyse sei eine Arbeitsgruppe aus Seelsorgeteam und Kirchenpflege, welche durch G. begleitet werde, dabei, den weiteren Weg zu definieren. Das Protokoll nennt keine Einzelvotanten, welche etwas zur Diskussion beigetragen hätten, verweist aber darauf, dass "eine längere Diskussion für und wider die Analyse der Kirchenpflege" erfolgt sei und dass zwei Votantinnen nicht verstünden, dass man im Bereich E. abbauen wolle. Weitere Votanten führten gemäss Protokoll aus, "dass es um Transparenz gehe und über die Möglichkeit, die Angebote und Aufgaben, die die Kirchgemeinde finanzieren müsse, zu diskutieren". Das Protokoll gibt auch wieder, dass F. ausführlich über den Ablauf der Ereignisse berichtet habe, den er nicht für korrekt halte (Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, S. 4).

3.

3.1 Die Protokollführung und damit auch die Protokollberichtigung haben zum Ziel, alle für einen Entscheid wesentlichen Informationen und Aussagen aus einer Versammlung darzustellen. Dies trifft insbesondere zu, wo Anträge und Gegenanträge zur Diskussion stehen. Die Argumente der Entscheidenden sollen - soweit sie geäußert werden - auch im abgekürzten Verhandlungsprotokoll erkennbar und nachvollziehbar sein. Wenn aber auf der andern Seite bewusst auf ein Wortprotokoll verzichtet wird, liegt es in der Natur der Sache, dass Einzelvotanten die Zusammenfassungen ihrer Voten als ungenügend ausführlich betrachten mögen. Es ist die Aufgabe des Protokollführers, die Ausführungen der Versammlungsteilnehmer im Protokoll auf ihre Wesentlichkeit und auf ihren Kerngehalt zu beschränken.

Somit ist zu fragen, ob Lücken bei der Wiedergabe wesentlicher und beweisbarer Aussagen vorliegen, die durch Ergänzung zu protokollieren wären, oder ob der notwendige Kerngehalt der Voten berücksichtigt ist und im Protokoll zum Ausdruck kommt. Was als wesentlich zu betrachten ist, ergibt sich durch den Verhandlungsgegenstand und durch die Bedeutung, die den Voten für die Entscheidung zugemessen werden muss.

3.2 Vorweg ist festzuhalten, dass die "Orientierung" der Kirchenpflege nicht ein Traktandum darstellt, welches in eine Beschlussfassung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung münden würde, sondern dass die Kirchenpflege den Anlass der Kirchgemeindeversammlung als zweckmässig für die Darstellung ihrer Tätigkeit betrachtet hat. Die Kirchenpflege informiert (freiwillig) aus ihrem Zuständigkeitsbereich zwecks Schaffung von transparentem Verwaltungshandeln. Es liegt aber nicht eine formelle Rechenschaftsablage zuhanden der Stimmbürger vor. Solche Informationen sind denn auch - auch wenn sie freiwillig und ohne äusseren Anstoss erfolgen - mit der behördlichen Stellungnahme zu Anfragen gemäss § 51 Abs. 2 GG zu vergleichen. Mit solchen formellen Anfragen kann der Stimmbürger unter Wahrung einer Vorbereitungsfrist von 4 Tagen schriftlich der Gemeindevorsteherchaft Fragen unterbreiten, welche diese zu beantworten hat. Das Gesetz sieht indessen ausdrücklich vor, dass weder eine Beratung noch eine Beschlussfassung stattfindet.

Wenn die Kirchenpflege nun aus ihrem Tätigkeitsbereich informiert, ist naturgemäss auch weder eine Beratung noch eine Beschlussfassung möglich. Es entspricht auf der anderen Seite einer modernen Kommunikations-Kultur, wenn die Informationen nicht nur vorgetragen, sondern auch kommentiert werden können. Solche Rückmeldungen erlauben der Gemeindevorsteherchaft allenfalls auch Rückschlüsse zu ziehen auf Befindlichkeiten oder Wünsche seitens der Stimmbürger. Die Protokollierung der Diskussion hat sich demzufolge an diesem Zweck zu orientieren.

3.3 Aus der Protokollierung geht hervor, dass unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben worden sind, dass die Analyse der Kirchenpflege nicht überall geteilt wird und dass die getroffenen Personalentscheide nicht überall Zustimmung gefunden haben. Insofern sind die Anliegen der Rekurrenten im Kerngehalt in der Protokollierung enthalten.

Zum Korrekturbegehren 1: Es ist zum Zeitpunkt der Orientierung nicht mehr wesentlich, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage die Kirchenpflege seinerzeit ihre Personalentscheide getroffen hat und es ist kontrovers, ob die dazu gemachten Äusserungen des Präsidenten der Kirchenpflege in der von den Rekurrenten geforderten Form tatsächlich gefallen sind. Wenn aber im Sinne der Orientierung die Kirchenpflege kundgetan hat, dass sie anerkennt, im Verfahren und in der Kommunikation sich nicht immer optimal verhalten zu haben und dass sie im Nachhinein manches vielleicht anders machen würde, reicht das aus und muss nicht mit nicht beweisbaren wörtlichen Aussagen unterstrichen werden.

Zum Korrekturbegehren 2: Die von den Rekurrenten geforderte Wiedergabe der Aussagen von Bereichsleiter E. und insbesondere von F. sind in der Ausführlichkeit blosser Darstellung eines vergangenen Geschehens. Sie sind für die Kirchenpflege nicht von weiterer Bedeutung, sondern würden eher einer protokollierten Rüge an die Adresse der Kirchenpflege entsprechen. Die Kirchgemeindeversammlung führt aber keine Untersuchungen über das Verwaltungshandeln, weshalb auch solche Ausführungen - deren Richtigkeit im Übrigen gemäss Stellungnahme der Rekursgegnerin teilweise bestritten wird - nicht als wesentlich in dieser Ausführlichkeit zu protokollieren sind. Das Protokoll mit der Formulierung "F. berichtet ausführlich über den Ablauf der Ereignisse, den er nicht für korrekt hält" enthält den Kerngehalt seiner Aussage zuhanden der Öffentlichkeit.

3.4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine ausführlichere Protokollierung nur nötig und rechtlich geboten wäre, wenn die Kirchenpflege, welche in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich handelt, dadurch wertvolle Ideen und Argumente erhalten würde. Dies ist letztlich das einzige Ziel einer Diskussion. Im vorliegenden Zusammenhang ist das nicht der Fall. Der Leser des Protokolls kann alles Wesentliche zu dieser Orientierung entnehmen, er findet klare Hinweise, dass einzelne Stimmbürger mit dem Verhalten der Kirchenpflege in ihrem eigenen Kompetenzbereich nicht einverstanden sind und dass die Kirchenpflege mit Seelsorgeteam und G. die anstehenden Probleme durch die getroffenen Massnahmen konstruktiv angehen will. Das Protokoll ist somit in Ordnung und enthält den dem Traktandum einer Orientierung angemessenen Kerngehalt der gemachten Voten. Es bedarf deshalb keiner Ergänzungen im angeführten Umfang.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

[...]